

Information für den Ausschuss

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 26. November 2012 zum
Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Seearbeitsübereinkommens 2006 der
Internationalen Arbeitsorganisation - BT-Drucksache 17/10959

Deutscher Gewerkschaftsbund Bundesvorstand

Der DGB nimmt zu Art. 3 Nr. 6 wie folgt Stellung:

Nach Art. 3 Nr. 6 soll in § 15 ein neuer Absatz 2a eingefügt werden, der die Bundesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Ausnahmen von den §§ 3, 4, 5 und 6 Abs. 2 sowie §§ 9 und 11 des Arbeitszeitgesetzes zuzulassen für Arbeitnehmer, die auf Offshore-Anlagen tätig sind. Es geht insbesondere dabei um die Verlängerung der werktäglichen Arbeitszeit und Möglichkeit zur Arbeit an Sonn- und Feiertagen. Es liegt bereits ein erster Arbeitsentwurf für eine solche Verordnung vor.

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften lehnen diese Verordnungsermächtigung ab und fordern deshalb die Streichung von Art. 2 Nr. 6.

Richtig wäre es, eine Regelung in das Arbeitszeitgesetz aufzunehmen, die Abweichungen von Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes ausschließlich auf tariflicher Grundlage auch für die Arbeit auf Offshore-Anlagen zulässt. Dabei müssten der Regelungsumfang,

der Geltungsbereich und die Übertragbarkeit auf nichttarifgebundene Unternehmen gesetzlich geregelt werden. Nur mit tarifvertraglichen Regelungen kann sichergestellt werden, dass der Anwendungsbereich für solche Ausnahmeregelungen sehr eng gefasst wird, und zwar auch nur für diese Bereiche, wo solche Abweichungen notwendig und auch im Interesse der Beschäftigten vorgenommen werden können.

Darüber hinaus kann nur durch tarifvertragliche Regelungen sichergestellt werden, dass es einen angemessenen Ausgleich für diese Abweichungen gibt, und dass das Niveau des allgemeinen Arbeits- und Gesundheitsschutzes, den das Arbeitszeitgesetz garantieren soll, auch tatsächlich eingehalten wird.

Diese Ausführungen gelten auch für die geplante Verordnungsermächtigung im § 55 Satz 1 Nr. 3 Seearbeitsgesetz.

Wir bitten Sie, diese Haltung im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu berücksichtigen.